

E. 10.02

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Steinhagen vom 20.06.2008

in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 16.07.2026

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 4 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner
- § 5 Anregungen und Beschwerden
- § 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 6a Streamen von Ratssitzungen
- § 7 Integrationsrat
- § 8 Eilentscheidungen und Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Bürgermeisterin / Bürgermeister
- § 11 Zuständigkeit für dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen
- § 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 13 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 14 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 15 Inkrafttreten
 - Bekanntmachungsanordnung

E. 10.02

(Präambel)

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2, f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618) hat der Rat der Gemeinde Steinhagen am 15.07.2026 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

Die Gemeinde Steinhagen ist mit Wirkung vom 01.01.1973 durch den Zusammenschluss der früheren Gemeinden Amshausen, Brockhagen und Steinhagen und durch Eingliederung von Teilen der früheren Gemeinde Hoberge-Uerentrup gebildet worden. Grundlage ist das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld (Bielefeld-Gesetz) vom 24.10.1972 (GV NRW S. 284).

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Gemeinde Steinhagen ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Detmold vom 16.08.1977 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.
- (2) Beschreibung des Wappens: Von Blau und Gold (Gelb) gespalten, vorn eine goldene (gelbe) Ähre, hinten ein blauer Wacholderzweig; der Schildfuß ist fünfmal von Weiß und Rot gespart.
- (3) Der Gemeinde Steinhagen ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Detmold vom 16.08.1977 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.
Beschreibung der Flagge:
Von Rot und Weiß längsgestreift mit dem von der Mitte zur Stange verschobenen Gemeindewappen.
- (4) Die Gemeinde Steinhagen führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen.
Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe folgenden Siegelabdrucken:

E. 10.02



Redaktioneller Hinweis:

Aus technischen Gründen kann hier keine maßstabsgerechte Darstellung erfolgen.

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 19,5 Wochenstunden im Bereich Gleichstellung tätig sein. Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (3) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister vorab zu informieren. Die Letztentscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist,

E. 10.02

obliegt der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister als Dienstvorgesetzte/r und als Vorsitzende/r des Rates bzw. bei Ausschusssitzungen den Ausschussvorsitzenden.

- (5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs betroffen sind.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat die Bürgermeisterin / der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, im Internet / in den sozialen Medien, durch öffentliche Anschläge oder schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführen besonderer Informationsveranstaltungen, Abhalten von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke

E. 10.02

und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB (Beispiel: Brief, E-Mail) mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Steinhagen fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Steinhagen fallen, sind von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Die Antragsstellerin / der Antragssteller ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung ihres / seines Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohnern, die
- 1.) weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten),
 - 2.) inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind
 - 3.) den Inhalt eines Straftatbestandes erfüllen,
 - 4.) als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zurückzugeben.

E. 10.02

- (4) Zur Erledigung der Anregungen und Beschwerden im Sinne des Absatzes 1 überweist der Rat diese an den zuständigen Ausschuss oder an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister, soweit er nicht nach § 41 Abs. 1 GO NRW selbst für die Entscheidung zuständig ist. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW) bleibt unberührt.
- (5) Soweit mehr Anregungen und Beschwerden eingehen, als in der nächsten Rats-/ Ausschusssitzung sachlich angemessen behandelt werden können, ist darauf zu achten, dass unter Beachtung des Eingangsdatums möglichst viele unterschiedliche Antragsstellerinnen und Antragssteller berücksichtigt werden. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister kann in diesem Fall die Zahl der Eingaben pro Antragsstellerin / Antragssteller pro Sitzung begrenzen, wobei die Zahl 5 nicht unterschritten werden darf. Anregungen und Beschwerden, die nicht in der unmittelbar folgenden Sitzung des Rates / Ausschusses behandelt werden, sind nach Maßgabe des Satzes 1 und 2 in den folgenden Sitzungen auf die Tagesordnung zu setzen.
- (6) Die Antragstellerin / Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu ihren / seinen Anregungen oder Beschwerden durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Gemeinde Steinhagen“.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglieder“.

§ 6a Streamen von Ratssitzungen

- (1) Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Rates mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet und der Einstellung eines Mitschnittes in das Internet nach vorherigem einstimmigem Ratsbeschluss zulässig. Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister bestimmt die Internetadresse auf der Internetseite der Gemeinde Steinhagen, unter der der

E. 10.02

Mitschnitt abgerufen werden kann. Mitschnitte von Ratssitzungen sind sechs Monate nach Beendigung der betreffenden Wahlperiode zu löschen.

- (2) Die Regelung findet auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechend Anwendung.

§ 7 Integrationsrat

- (1) Es kann ein Integrationsrat mit neun Mitgliedern gebildet werden, bestehend aus sechs gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und drei gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 GO NRW vom Rat bestellten Mitgliedern. Für die Mitglieder des Integrationsrates werden Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt bzw. bestellt.
- (2) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.
- (3) Rat und Integrationsrat haben sich gem. § 27 Abs. 7 GO NRW über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde Steinhagen abzustimmen. Der Integrationsrat kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde Steinhagen befassen. Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.

§ 8 Eilentscheidungen und Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Eilentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und im Falle ihrer / seiner Verhinderung der allgemeinen Vertreterin / des allgemeinen Vertreters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Absätze 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform. An Dringlichkeitsentscheidungen dürfen nur solche Ratsmitglieder beteiligt werden, die nicht der politischen Gruppe der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters angehören.

E. 10.02

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat regelt die Aufgaben und Befugnisse, insbesondere die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen gemäß § 41 Abs. 2 GO in einer Zuständigkeitsordnung (§ 57 Abs. 4 S. 1 GO).
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches Entscheidungen der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.
- (5) Es werden folgende ständige Ausschüsse gebildet:
 1. Haupt- und Finanzausschuss,
 2. Rechnungsprüfungsausschuss,
 3. Wahlausschuss,
 4. Wahlprüfungsausschuss,
 5. Ausschuss für Klima und Umwelt,
 6. Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung,
 7. Ausschuss für Schulen, Jugend, Sport und Kultur,
 8. Ausschuss für Generationen, Arbeit, Soziales und Integration,
 9. Bauausschuss und
 10. Betriebsausschuss.

E. 10.02

- (6) Durch Beschluss des Rates können weitere Ausschüsse gebildet oder Ausschüsse zusammengelegt werden. Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse bestimmt der Rat.
- (7) Alle nicht als Mitglied eines Ausschusses gewählten Ratsmitglieder einer Fraktion oder einer Listenverbindung können in alphabetischer Reihenfolge als stellvertretende Ausschussmitglieder tätig werden. Sie können auch beratende Mitglieder oder sachkundige Bürgerinnen / Bürger vertreten.

§ 10 Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält (§ 41 Abs. 3 GO NRW). Nähere Einzelheiten regelt die Zuständigkeitsordnung.
- (2) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen / Stellvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nach § 67 Abs. 1 GO.

§ 11 Zuständigkeit für dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen

Nach § 73 Abs. 3 GO NRW trifft die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen. Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis zur Gemeinde von Bediensteten in Führungspositionen (Amtsleitungen) verändern, trifft der Haupt- und Finanzausschuss, im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister (§ 73 Abs. 3 Satz 2 GO NRW).

§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates, soweit nicht nach den Regelungen der Zuständigkeitsordnung die Zuständigkeit beim Haupt- und Finanzausschuss liegt oder es keiner Genehmigung bedarf.

E. 10.02

(2) Keiner Genehmigung bedürfen Verträge,

- die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- Verträge, denen der Rat oder der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin /

der Bürgermeister, ihre / seine allgemeine Vertretung sowie die nach § 68 Abs. 3 Satz GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten (Amtsleitungen).

§ 13 Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlagssatz

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Online-Fraktionssitzungen sind zugelassen.

(2) Sachkundige Bürgerinnen / Bürger und sachkundige Einwohnerinnen / Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, ist auf 25 Sitzungen im Jahr begrenzt.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Dieser ist mindestens jährlich abzurechnen und bis zum 31.01. für das zurückliegende Kalenderjahr schriftlich zu beantragen. Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

E. 10.02

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 12,50 € festgesetzt.
- b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Hierzu ist über die Höhe des Einkommens eine schriftliche Erklärung abzugeben, in der die Richtigkeit der Angaben anhand geeigneter Unterlagen versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt entstehen, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten, höchstens bis zu 12,50 € je Stunde, erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) Stellvertretende Bürgermeisterinnen / Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW, Vorsitzende von Ausschüssen des Gemeinderates mit Ausnahme des Wahlprüfungs-, des Rechnungsprüfungs- und des Betriebsausschusses sowie Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine / ein stellvertretende / stellvertretender Vorsitzende / Vorsitzender und mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens

E. 10.02

24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Am Pulverbach 25, für die Dauer von mindestens einer Woche. Gleichzeitig ist in den Tageszeitungen „Haller Kreisblatt“ und „Westfalen-Blatt“ - Ausgabe Halle (Westf.) - und im Internet (Homepage der Gemeinde Steinhagen) auf den Anschlag hinzuweisen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Rates werden in der in Abs. 1 festgelegten Form öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der in Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt der Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Am Pulverbach 25. Die Hinweise in den Tageszeitungen und im Internet sind so bald wie möglich nachzuholen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.07.2008, die erste Änderungssatzung tritt am 01.10.2011, die zweite Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017, die dritte Änderungssatzung tritt am 01.01.2018, die vierte Änderungssatzung tritt am 28.06.2022 und die fünfte Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Hauptsatzung vom 23.05.2006 tritt mit Ablauf des 30.06.2008 außer Kraft.

E. 10.02

Bekanntmachungsanordnung

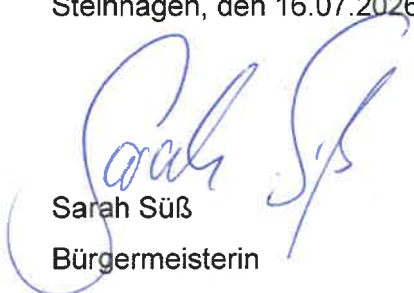
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt worden ist,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde Steinhagen vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Steinhagen, den 16.07.2026



Sarah Süß

Bürgermeisterin

